

Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen im Jahr 2025 i. S. d. §§ 27 ff. KWKG und § 26 KWKG 2016

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht¹ nehmen wir folgende Meldungen vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierung für das Jahr 2025 in Anspruch nehmen:

Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw. Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)

Die im Jahr 2025 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Einbeck GmbH an der Abnahmestelle:

[Bezeichnung des Letztverbrauchers (vollständiger Firmenname) und der Abnahmestelle]

[Marktllokations-Identifikationsnummer oder Zählpunktbezeichnung]

entnommene Strommenge wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.

Ja

Nein [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]

Die im Jahr 2025 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Einbeck GmbH entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.

Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt: _____ kWh.

Die im Jahr 2025 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst.²

Die im Jahr 2025 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine **gesonderte Aufstellung** (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben **beigefügt**.

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 27 KWKG („stromkostenintensive Unternehmen“), nach § 27a KWKG („Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen“), § 27b KWKG („Stromspeicher“) und § 27c KWKG („Schienenbahnen“) gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

¹ § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (§ 19 StromNEV Umlage).

² Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe von § 62b EEG zu machen.